



STATUTEN

DES ZWECKVERBANDES
ALTERSZENTRUM BODENACKER
BREITENBACH

EINLEITENDE BEMERKUNG

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Zweckverband Alterszentrum Bodenacker Breitenbach“ (im folgenden AZB genannt) bilden die in §3 genannten Verbandsgemeinden auf unbestimmte Dauer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes und den vorliegenden Statuten. Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Breitenbach.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Das AZB betreibt im Auftrag der Verbandsgemeinden ein selbsttragendes, unternehmerisch und gemeinnützig geführtes Zentrum für betreutes und begleitetes Wohnen, die Altersbetreuung und Pflege. Es kann weitere mit diesem Hauptzweck in Zusammenhang stehende Aufgaben selbst anbieten oder durch Dritte ausführen lassen. Einwohner der Verbandsgemeinden haben gegenüber anderen Bewerbern bei der Aufnahme ins AZB Priorität.

§ 3 Verbandsgemeinden

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

- EG Bärschwil
- EG Beinwil
- EG Breitenbach
- EG Büsserach
- EG Erschwil
- EG Fehren
- EG Grindel
- EG Himmelried
- EG Kleinlützel
- EG Meltingen

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

§ 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Legislaturperiode der Gemeinden. Der genaue datumsmässige Beginn wird jeweils durch den Vorstand festgelegt. Die Anpassung der Anzahl Delegierten erfolgt per Stichtag 31.12. vor Beginn der Amtsperiode.

1. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 6 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

In die Delegiertenversammlung wählt vorerst jede Verbandsgemeinde durch den Gemeinderat einen Vertreter, dazu auf 1000 Einwohner oder Bruchteile davon je ein weiteres Mitglied. Jede Verbandsgemeinde kann einen Ersatzdelegierten stellen.

Die Ersatzdelegierten amten, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen und rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.

§ 7 Konstituierung und Einberufung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

Die Delegierten versammeln sich jährlich mindestens zweimal zur Beschlussfassung über das Budget und zur Genehmigung der Jahresrechnung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten
- c) auf Verlangen der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde

§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Aufsicht über Vorstand und die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes
- e) Genehmigung der Entschädigungsregelung für Vorstand und Ressort
- f) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- g) Genehmigung der Heimtaxen und Wohnkosten
- h) Genehmigung Spezialfinanzierungen
- i) Genehmigung des Mitarbeiterreglements
- j) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
- k) Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge mit anderen Organisationen
- l) Genehmigung von Ausgaben, die einmalig Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen

§ 9 Stimmrecht, Quorum und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über Sachvorlagen ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Delegierten zugestimmt hat.

Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Vorschriften des Kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte und des Gemeindegesetzes.

Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden sowie den Delegierten zuzustellen.

2. VORSTAND

§ 10 Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf ein Vorstandsmitglied. Das Vorstandsmitglied wird auf Antrag der jeweiligen Gemeinde durch die Delegiertenversammlung gewählt (§ 172 lit. b GG). Der Geschäftsführer hat auf Einladung des Präsidenten mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 11 Einberufung und Protokollführung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die Zusammenarbeit zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden und besorgt als vollziehendes Organ des Verbandes alle Geschäfte, die der Erreichung des Zweckes dienen.

Der Präsident bekleidet an der Delegiertenversammlung die gleiche Charge wie im Vorstand. Im Verhinderungsfall des Präsidenten leitet der Vizepräsident die Versammlung. Er ist Stimmberechtigt. Der entsprechenden Gemeinde wird dementsprechend eine Delegiertenstimme entzogen.

An der Delegiertenversammlung hat der Vorstand die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören (§ 176 des Gemeindegesetzes).

An den Delegiertenversammlungen nehmen die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, mit beratender Stimme teil.

Insbesondere obliegen dem Vorstand:

- a) Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse
- b) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung
- c) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit
- d) Erstellen der Funktionsbeschreibung für den Geschäftsführer
- e) Vertretung des Verbandes nach aussen und Kommunikation mit den Verbandsgemeinden

- f) alle Wahlen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- g) die Vorbereitung der Verträge, die den Zweckverband betreffen
- h) Genehmigung der Anstellungsverträge der Geschäftsleitung
- i) Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung gemäss Mitarbeiterreglement
- j) Antragsstellung der Heimtaxen zuhanden der Delegiertenversammlung
- k) Abschluss von Versicherungsverträgen
- l) Beschluss über einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrende bis Fr. 50'000.
- m) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsführers

§ 13 Stimmrecht und Quorum des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 7 der 10 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstandes gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat. Ergibt sich Stimmgleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 14 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Die Unterschriftsbefugnis des Geschäftsführers für betriebliche Belange ist im Stellenbeschrieb geregelt. Der Vorstand kann Geschäfte und Funktionen wie Aktuariat und Rechnungsführung an Dritte delegieren und deren allfällige Zeichnungsberechtigung bestimmen. Alle Belange betreffend Geschäftsführer werden vom Präsidenten, oder dem Vizepräsidenten zusammen mit dem Aktuar, kollektiv zu zweien unterschrieben.

3. RECHNUNGSPRÜFUNG

§ 15 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine aussenstehende Revisionsstelle und beauftragt sie mit der Rechnungsprüfung. Die Revisionsstelle muss über eine besondere Befähigung verfügen und darf keinem anderen Organ des Zweckverbandes angehören. Die Mandatsdauer ist auf maximal vier Jahre beschränkt. Eine Wiedererteilung des Mandates ist möglich.

§ 16 Aufgaben

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 156 GG). Die Revisionsstelle überwacht im Weiteren die Geschäftsführung aller Organe. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung, den Finanzplan und allfällige Investitions- und Bauabrechnungen. Sie überprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und Reglemente des Zweckverbandes richtig angewendet und die Beschlüsse der Organe ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie erstattet der Delegiertenversammlung darüber, in schriftlicher Form Bericht und stellt entsprechend Anträge. Sie kann Zwischenrevisionen durchführen.

4. FINANZEN UND HAFTUNG

§ 17 Grundsatz und Gemeinnützigkeit

Das AZB stellt eine menschliche und umfassende Pflege und Betreuung seiner Bewohner zu möglichst wirtschaftlichen Taxen zugunsten der Bewohner und der angeschlossenen Verbandsgemeinden sicher.

Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt. Allfällige Rechnungsüberschüsse sind nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung auf die neue Rechnung vorzutragen oder einem von Kanton vorgeschriebenen Betriebsfonds zuzuweisen.

Die Bestimmungen zur Rechnungsführung und zum Rechnungslegungsmodell richten sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 18 Vermögen

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht aus:

- den Beiträgen der angeschlossenen Gemeinden und Organisationen
- den Betriebsfond (Investitionskostenpauschale, Ausbildungsfond)
- den Reserven des Zweckverbandes
- Zuwendungen Dritter

Der Grundbesitz samt den Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen steht im Eigentum des Zweckverbandes. Die ideellen Eigentumsanteile der Verbandsgemeinden errechnen sich entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gemeinden.

§ 19 Kapitalbeschaffung und Unterhalt

Das für den Unterhalt und die Erweiterung des Alterszentrums Bodenacker notwendige Kapital wird durch den Verband wie folgt beschafft:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) Kapitalaufnahmen
- c) Bundesbeiträge
- d) Subventionen des Kantons gemäss Sozialgesetz
- e) Zuwendungen Dritter
- f) den Reserven des Zweckverbandes

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden von den Verbandsgemeinden getragen, soweit sie nicht durch andere Mittel gedeckt werden können. Bei einer Finanzierung durch die Gemeinden richtet sich das Beteiligungsverhältnis am Erwerb von Grundeigentum, der Baukosten mit allen Anlagen, Installationen und Einrichtungen nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden des vorangegangenen Kalenderjahres.

Dasselbe Beteiligungsverhältnis gilt auch für die Tragung der Kosten für bauliche Veränderungen, grössere Instandstellungsarbeiten oder Reparaturen sowie für den ausserordentlichen Unterhalt und die Erweiterung des Alterszentrums Bodenacker, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden können.

Für künftige Investitionen für das Alters- und Pflegeheim wird aus dem Betriebsfonds eine Spezialfinanzierung geöfnet.

§ 20 Heimtaxen

Die Delegiertenversammlung genehmigt die Heimtaxen auf Antrag des Vorstandes. Sie sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der vom Kanton Solothurn jährlich festgelegten individuellen Höchsttaxen so auszugestalten, dass der ordentliche Betriebsaufwand angemessen gedeckt wird.

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Verbandsgemeinden können höhere Taxen erhoben werden.

§ 21 Haftung und Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet das Verbandsvermögen.

Sofern die vom Zweckverband erhobenen Taxen den ordentlichen Betriebsaufwand nicht decken und die vorhandene Betriebsreserve dazu nicht ausreicht, ist der Aufwandüberschuss von allen Verbandsgemeinden zu tragen. Massgebend ist dabei das in § 19 unter den Gemeinden festgelegte Beteiligungsverhältnis.

5. MITWIRKUNGSRECHTE DER VERBANDSGEMEINDEN

§ 22 Grundsatz

Die Beschlussfassung über eine Statutenänderung oder über die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt gemäss Gemeindegesetz. Vorbehalten bleibt – wo gesetzlich vorgesehen – die Zustimmung des Regierungsrates.

§ 23 Statutengenehmigung und Statutenänderung

Die Verbandsgemeinden genehmigen die Zweckverbandsstatuten. Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Zweckverbandes betreffen, die Verbandsgemeinden erheblich mehr belasten, die Stimmkraft der Delegierten verändern oder die Austrittsbedingungen verändern, sind von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen.

§ 24 Finanzkompetenzen

Bei einmaligen Ausgaben von über Fr. 1'000'000 bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 25 Eintritt

Der Eintritt weiterer Gemeinden ist möglich. Über die Aufnahme und die Aufnahmebedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung. Es bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 26 Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zurzeit des Austritts vorzunehmende Schätzung zu bemessen ist.

§ 27 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach § 183 GG. Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktiv- oder Passivüberschuss unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 19 zu verteilen.

6. AUFSICHT- UND BESCHWERDEWESEN

§ 28 Beschwerden der Verbandsmitglieder

Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 29 Beschwerden der Benützer

Gegen Entscheide des Geschäftsführers kann beim Vorstand innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden. Das Beschwerderecht gegen Entscheide des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung richtet sich nach den §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes.

§ 30 Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über den Zweckverband übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Ergänzendes Recht

Anwendbares ergänzendes Recht bilden folgende Erlasse: Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte, Sozialgesetz und die entsprechenden Verordnungen zu diesen Gesetzen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Damit treten gleichzeitig sämtliche bisher geltenden statutarischen Bestimmungen ausser Kraft.

Die 10 Verbandsgemeinden haben an ihren Gemeindeversammlungen die Statutenänderungen an folgenden Daten genehmigt:

- EG Bärschwil Gemeindeversammlung vom _____
- EG Beinwil Gemeindeversammlung vom _____
- EG Breitenbach Gemeindeversammlung vom _____
- EG Büsserach Gemeindeversammlung vom _____
- EG Erschwil Gemeindeversammlung vom _____
- EG Fehren Gemeindeversammlung vom _____
- EG Grindel Gemeindeversammlung vom _____
- EG Himmelried Gemeindeversammlung vom _____
- EG Kleinlützel Gemeindeversammlung vom _____
- EG Meltingen Gemeindeversammlung vom _____
- Genehmigt durch den Regierungsrat vom _____

Im Namen des Zweckverbandes Alterszentrum Bodenacker Breitenbach

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Wally Allemann

Helene Gianola